

# GELDERNER AMTSBLATT

## Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Geldern

Ausgabe 16 ♦ Jahrgang 2008 ♦ vom 23.12.2008

### Inhaltsverzeichnis

1. VIII. Änderungssatzung vom 19.12.2008 zur Satzung der Stadt Geldern über die Errichtung und Benutzung von Unterkünften vom 15.12.1998
2. Betriebssatzung der Stadt Geldern für den Eigenbetrieb "Städtische Dienste Geldern - Stadtmarketing und Tourismus" vom 19.12.2008
3. 9. Änderung vom 18.12.2008 der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Geldern vom 14.12.1999
4. 14. Änderung vom 18.12.2008 der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung - Entwässerungsgebührensatzung - vom 13.12.1996
5. 24. Änderung vom 18.12.2008 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Geldern - Straßenreinigungs- und Gebührensatzung - vom 03.12.1985
6. 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen zum Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder und der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschulen vom 08.07.2008
7. Öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz
8. Friedhofsgebührensatzung der Stadt Geldern vom 19.12.2008

## VIII. Änderungssatzung vom 19.12.2008

### zur Satzung der Stadt Geldern über die Errichtung und Benutzung von Unterkünften vom 15.12.1998

#### Präambel

#### Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NRW. Seite 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV. NRW. Seite 245),
- der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. Seite 712) und
- des § 4 des Landesaufnahmegesetzes Nordrhein-Westfalen vom 21.03.1972 (GV. NRW. Seite 61),

alle vorstehenden Gesetze in der jeweils gültigen Fassung,

hat der Rat der Stadt Geldern in seiner Sitzung am 18.12.2008 folgende Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Geldern über die Errichtung und Benutzung von Unterkünften vom 15.12.1998 beschlossen:

#### Artikel I

§ 4 Abs. 4 und Abs. 5 erhalten folgende neue Fassung:

- (4) Die Wohnraumbenutzungsgebühren betragen monatlich 167,35 € pro Person. Bei Berechtigten im Sinne des § 2 des Landesaufnahmegesetzes, die in einem anerkannten Übergangwohnheim im Sinne des Landesaufnahmegesetzes (Aussiedler) untergebracht sind, wird die Gebühr um 66,67 € monatlich je Person ermäßigt.
- (5) Die Nebenkosten betragen:
  - a) für die Stromversorgung (Brauchstrom) 17,32 €/Person mtl.
  - b) für die Wasserversorgung 8,63 €/Person mtl.
  - c) für die Heizung 18,90 €/Person mtl.

#### Artikel III

§ 8 erhält folgende neue Fassung:

- (1) Die Satzung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geldern, 19.12.2008

Janssen  
Bürgermeister

**Betriebssatzung  
der Stadt Geldern für den Eigenbetrieb  
"Städtische Dienste Geldern -  
Stadtmarketing und Tourismus"  
vom 19.12.2008**

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24.06.2008 (GV NRW S. 514) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - EigVO - (Artikel 16 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11.2004 (GV NRW S. 644) hat der Rat der Stadt Geldern am 18.12.2008 folgende Betriebssatzung beschlossen:

## § 1

### Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes

- (1) Die Städtischen Dienste Geldern - Stadtmarketing und Tourismus - der Stadt Geldern werden als Eigenbetrieb auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebes einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe ist die Förderung von Industrie, Gewerbe und Naherholung im Gebiet der Stadt Geldern und alle den Betriebszweck fördernden Betätigungen.

## § 2

### Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt den Namen "Städtische Dienste Geldern - Stadtmarketing und Tourismus -".

Organisation des Eigenbetriebes

## § 3

### Grundsätze

Die organisatorische Ordnung des Eigenbetriebes entspricht hinsichtlich der Aufgabenwahrnehmung der Verantwortlichkeit der Organisation der Stadt Geldern. Es gelten alle für die Stadt Geldern maßgebenden Vorschriften und Dienstanweisungen sinngemäß für den Eigenbetrieb, soweit nicht im Folgenden besondere Regelungen getroffen werden.

## § 4

### Aufgaben des Rates

Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind, soweit diese Betriebssatzung keine anderen Zuständigkeiten vorsieht. Hierzu zählen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) die allgemeinen Grundsätze und Ziele, nach denen die Städtischen Dienste Geldern - Stadtmarketing und Tourismus - geführt werden sollen,
- b) die Bestellung und Abberufung der Betriebsleitung,
- c) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
- d) der Erlass, die Änderung und Aufhebung der Betriebssatzung,
- e) die Umwandlung der Rechtsform der Städtischen Dienste Geldern - Stadtmarketing und Tourismus - ,
- f) die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Deckung eines Verlustes und die Entlastung des Betriebsausschusses,
- g) die Vergabe von Aufträgen mit einem Gesamtvolumen von mehr als 500.000 €,
- h) der Abschluss von Verträgen, die die Haushaltswirtschaft der Stadt erheblich belasten,
- i) die Rückzahlung von Eigenkapital an die Gemeinde.

## § 5

### Betriebsausschuss

- (1) Die Aufgaben des Betriebsausschusses nimmt der Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Liegenschaften wahr.
- (2) An den Beratungen des Betriebsausschusses nimmt die Betriebsleitung teil; sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu einem Punkt der Tagesordnung darzulegen.
- (3) Der Betriebsausschuss berät die vom Rat zu entscheidenden Angelegenheiten vor.  
Er ist von der Betriebsleitung über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten.
- (4) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind.

Der Betriebsausschuss legt die allgemeinen Grundsätze für die Wirtschaftsführung, die Vermögensverwaltung und die Rechnungslegung des Eigenbetriebes fest.

Der Betriebsausschuss entscheidet insbesondere über:

- den Vorschlag zur Benennung des Prüfers für den Jahresabschluss,
- die Vergabe von Aufträgen, § 4 Abs. I, II, III Ziff. 1 - 4 der Vergabeordnung der Stadt Geldern gelten sinngemäß,
- die Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten, wenn sie im Einzelfall 10.000 € oder einen Zeitraum von 24 Monaten übersteigt,

- (5) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Bürgermeister mit dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 I S. 3 und 4 GO NW gilt entsprechend.
- (6) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, entscheidet, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, der Bürgermeister im Einvernehmen mit einem Mitglied des Betriebsausschusses. § 60 II S. 2 und 3 GO gilt entsprechend.

## § 6 Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung der Städtischen Dienste Geldern - Stadtmarketing und Tourismus - werden ein oder mehrere Betriebsleiter bestellt. Ist ein Betriebsleiter Beigeordneter der Gemeinde, so ist er Erster Betriebsleiter.
- (2) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb selbständig aufgrund der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung, dieser Satzung, der Beschlüsse des Rates und des Betriebsausschusses und der Weisungen des Bürgermeisters. Sie vollzieht Beschlüsse des Rates, des Betriebsausschusses und die Entscheidungen des Bürgermeisters in Angelegenheiten des Eigenbetriebes. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere

- die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge,
- der Einsatz von Personal,
- die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten,
- der Abschluss von Werkverträgen,
- die Aufstellung des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes.
- sowie der Erlass aus Billigkeitsgründen und die Niederschlagung von Geldforderungen.

Im Übrigen gelten als Geschäfte der laufenden Betriebsführung die Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 64 II GO der Gemeindeordnung NW.

- (3) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich und hat die Sorgfalt einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleitung anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 84 Landesbeamtenengesetz.

## § 7 Bürgermeister

- (1) Die Aufgaben und Zuständigkeiten des Bürgermeisters ergeben sich aus den Regelungen der EigVO, der Gemeindeordnung und der Hauptsatzung.
- (2) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter aller Bediensteten der Städtischen Dienste Geldern - Stadtmarketing und Tourismus -.
- (3) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann der Bürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen.
- (4) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister in wichtigen Angelegenheiten rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Der Bürgermeister bereitet im Benehmen mit der Betriebsleitung die Vorlagen für den Betriebsausschuss und den Rat vor.

- (5) Glaubt die Betriebsleitung, nach pflichtmäßigem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und dem Bürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen.

## § 8 Kämmerer

Die Betriebsleitung hat dem Kämmerer den Entwurf sowie die endgültige Fassung des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Vierteljahresübersichten, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen zuzuleiten; sie hat ihm ferner auf Anfordern alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

## § 9 Personalangelegenheiten

Das für die Aufgabenerledigung erforderliche Personal wird von der Stadt Geldern gestellt. Für die Anstellung, Beförderung und Entlassung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gelten die Bestimmungen der Hauptsatzung der Stadt Geldern.

Die Betriebsleitung ist vor der Entscheidung in Personalangelegenheiten zu hören.

## § 10

Vertretung der Städtischen Dienste Geldern - Stadtmarketing und Tourismus-

- (1) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, vertritt diese die Gemeinde.
- (2) Verpflichtungserklärungen werden, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören, vom Bürgermeister oder seinem Stellvertreter und einem Betriebsleiter unterzeichnet.
- (3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung öffentlich bekannt gemacht.

## § 11 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 12 Stammkapital

Das Stammkapital der Städtischen Dienste Geldern - Stadtmarketing und Tourismus - beträgt 25.000 € (in Worten: Fünfundzwanzigtausend Euro).

## § 13 Wirtschaftsplan

- (1) Der Eigenbetrieb hat spätestens einen Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan, der Stellenübersicht und dem Finanzplan.
- (2) Ausgaben für verschiedene Vorhaben des Vermögensplanes sind gegenseitig deckungsfähig. Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die 10 % des Ansatzes, höchstens jedoch bis zu 15.000 €, im Vermögensplan überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses.
- (3) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung den Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so sind der Bürgermeister und der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten.
- (4) Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die des Bürgermeisters; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

## § 14 Zwischenberichte

Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister, den Betriebsausschuss und den Kämmerer vierteljährlich einen Monat nach Quartalsende über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

## § 15 Jahresabschluss, Lagebericht, Erfolgs- übersicht

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen.

## § 16 Kassenführung

Für die Städtischen Dienste Geldern - Stadtmarketing und Tourismus - ist eine Sonderkasse einzurichten. Die Bestimmungen der Verordnung über die Kassenführung der Gemeinden (GemKVO) vom 05.11.1976 (GV NW S. 372/SGV NW 630) werden sinngemäß angewendet. Die Einzelheiten regelt der Bürgermeister durch Dienstanweisung.

## § 17 Personalvertretung

Der Eigenbetrieb bleibt personalvertretungsrechtlich Teil der Dienststelle Stadt Geldern, so dass der Personalrat der Stadt Geldern auch die Personalvertretung für den Eigenbetrieb übernimmt. Es gilt das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG).

## § 18 Frauenförderung

Die landesgesetzlichen und kommunalen Vorgaben zur Frauenförderung gelten uneingeschränkt für den Eigenbetrieb. Ebenso die Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten.

## § 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 01.10.2005 außer Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt beim Bürgermeister vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geldern, 19.12.2008

Janssen  
Bürgermeister

## 9. Änderung vom 18.12.2008 der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Geldern vom 14.12.1999

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) und des § 22 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Geldern vom 14.12.1999 - alle Gesetze in der derzeit gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Geldern in seiner Sitzung am 18.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

Sofern in dieser Satzung Personen- oder Funktionsbezeichnungen männlich formuliert sind, beinhalten sie immer auch die weibliche Form.

### Art. I

§ 4 der Gebührensatzung erhält folgende Fassung:

#### § 4 Gebührensätze

- 1) Die jährlichen Gebühren für die Restmüllabfuhr betragen
  - a) Gebühr je Behälter in der Größe
    - 120 l - Sackständer 34,87 Euro
    - 120 l - Müllbehälter (MB) 79,41 Euro
    - 240 l - Müllgroßbehälter (MGB) 144,67 Euro
    - 1.100 l - Großraumbehälter (GB) -14-tägige Leerung- 612,77 Euro
    - 1.100 l - Großraumbehälter (GB) -wöchentliche Leerung- 1.212,35 Euro
  - b) Gewichtsgebühr nach § 3 Abs. 1 b) je kg Restmüll 0,34 Euro.
- 2) Die jährlichen Gebühren für zusätzliche Einzelleistungen der Abfallentsorgung in der Stadt Geldern betragen für
  - a) blaue Müllbehälter oder Müllgroßbehälter (120 l bzw. 240 l Fassungsvermögen), je Behälter 6,63 Euro
  - b) blaue Großraumbehälter (1.100 l Fassungsvermögen), je Behälter 82,96 Euro

- c) braune Tonnen mit einem Fassungsvermögen von 120 l oder 240 l, je Tonne 141,64 Euro
  - d) einen 70 l-Abfallsack gemäß § 10 Abs. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Geldern je Sack 5,30 Euro.
- 3) Die Gebühren für zusätzliche Einzelleistungen der Abfallentsorgung in der Stadt Geldern betragen für
- a) jede zweite und weitere Änderung des Gefäßvolumens für ein Grundstück im Kalenderjahr je Gefäßart 18,00 Euro
  - b) schriftliche Auskünfte über Verwiegedaten außerhalb von Bescheiden über Grundbesitzabgaben 5,00 Euro.

### Art. II

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2009 in Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt beim Bürgermeister vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geldern, 18.12.2008

Janssen  
Bürgermeister

## 14. Änderung vom 18.12.2008 der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung - Entwässerungsgebührensatzung - vom 13.12.1996

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), der §§ 1 und 9 ff. des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) vom 13. September 1976 (BGBl. I S. 2721, ber. S. 3007) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 03. November 1994 (BGBl. S. 3370), der §§ 53, 64, 65 und 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926), der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) und des § 14 der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Geldern vom 30.11.1988 - alle Gesetze in der derzeit gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Geldern in seiner Sitzung am 18.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

Sofern in dieser Satzung Personen- oder Funktionsbezeichnungen männlich formuliert sind, beinhalten sie immer auch die weibliche Form.

### Art. I

§ 2 Absatz 13 der Entwässerungsgebührensatzung erhält folgende Fassung:

#### § 2 Gebührenmaßstab

(13) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die städtische Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder sonst befestigten Flächen oberirdisch aufgrund eines Gefälles Niederschlagswasser in die städtische Abwasseranlage gelangen kann.

### Art. II

§ 3 der Entwässerungsgebührensatzung erhält folgende Fassung:

#### § 3 Gebührensatz

(1) Die Entwässerungsgebühr beträgt

- a) je cbm Schmutzwasser  
(§ 2 Abs. 1, Buchst. a))
  - für den Abwassertransport 1,27 Euro,
  - für die Abwasserbehandlung 0,90 Euro,
  - für Abwassertransport und Abwasserbehandlung 2,17 Euro,
- b) je qm bebauter oder sonst befestigter Grundstücksfläche  
(§ 2 Abs. 1, Buchst. b)) 0,95 Euro,  
(§ 2 Abs. 14 - ermäßigte Gebühr) 0,79 Euro,

c) je cbm Abwassermenge aus abflusslosen Gruben  
(§ 2 Abs. 1, Buchst. a)) 8,61 Euro,

d) je cbm abgefahretem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen  
(§ 2 Abs. 1, Buchst. c)) 30,03 Euro.

(2) Die Kleineinleiterabgabe gemäß § 2 Abs. 12 beträgt 19,68 Euro je Person für das Jahr 2009.

### Art. III

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2009 in Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt beim Bürgermeister vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

18.12.2008

Janssen  
Bürgermeister

## **24. Änderung vom 18.12.2008 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Geldern - Straßenreinigungs- und Gebührensatzung- vom 03.12.1985**

Aufgrund der §§ 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) - alle Gesetze in der derzeit gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Geldern in seiner Sitzung am 18.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

Sofern in dieser Satzung Personen- oder Funktionsbezeichnungen männlich formuliert sind, beinhalten sie immer auch die weibliche Form.

### Art. I

Das Straßenverzeichnis gemäß § 3 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung vom 03.12.1985 wird entsprechend der beigefügten Aufstellung geändert.

### Art. II

§ 9 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung erhält folgende Fassung:

#### § 9 Gebührensätze

- 1) Bei einer einmaligen wöchentlichen Säuberung der Fahrbahn (ohne Winterwartung) beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksfront 0,91 Euro
- 2) Für die Winterwartung der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr
  - in der Kategorie A jährlich je Meter Grundstücksfront 1,85 Euro
  - in der Kategorie B jährlich je Meter Grundstücksfront 1,16 Euro

### Art. III

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt beim Bürgermeister vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geldern, 18.12.2008

Janssen  
Bürgermeister

# GELDERNER AMTSBLATT

<b>Straße</b>	<b>Fahrbahnen</b>			<b>Gehwege</b>
Für alle Straßen und Gehwege: Säuberung einmal wöchentlich	Säuberung und Winterwartung durch Stadt (inkl. Winterwartungs- kategorie A/B*)	Säuberung durch Stadt / Winterwar- tung durch Anlie- ger gem. § 4	Säuberung und Winterwartung durch Anlieger gem. § 4	Säuberung und Winterwartung durch Anlieger gem. § 4
<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>
<b>Ortschaft Geldern</b>				
An der Contrescarpe			<b>x</b>	<b>x</b>
<b>Ortschaft Pont</b>				
Op den Kamp			<b>x</b>	<b>x</b>
<b>Ortschaft Veert</b>				
Bushaltestelle Königsbend und Einmündung Kapellener Straße	<b>x (A)</b>			<b>x</b>
von Kapellener Straße bis Steenhalensweg		<b>x</b>		<b>x</b>
<b>Ortschaft Walbeck</b>				
Florastraße			<b>x</b>	<b>x</b>
<b>Straße</b>	<b>Fahrbahnen</b>			<b>Gehwege</b>
Für alle Straßen und Gehwege: Säuberung einmal wöchentlich	Säuberung und Winterwartung durch Stadt (inkl. Winterwartungs- kategorie A/B*)	Säuberung durch Stadt / Winterwar- tung durch Anlie- ger gem. § 4	Säuberung und Winterwartung durch Anlieger gem. § 4	Säuberung und Winterwartung durch Anlieger gem. § 4
<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>
<b>Ortschaft Geldern</b>				
Verbindungsweg zwischen Fürstenberger Straße und Lothringer Straße				<b>x</b>
<b>Ortschaft Hartefeld</b>				
Weg entlang der hinteren Grundstücksgrenzen der Häuser Am Schmaelenhof, Gemarkung Vernum, Flur 3, Flurstücke 888 bis 894 und 917 bis 931				<b>x</b>
<b>Ortschaft Pont</b>				
Fuß- und Radweg zwischen Klümpenweg und Op den Kamp				<b>x</b>

## **1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen zum Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder und der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschulen vom 08.07.2008**

### Präambel

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV. NRW: S. 514), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII. in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. S. 3134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2008 (BGBl. S. 2149) und des § 23 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz –KiBiz) vom 30.10.2007 (GV. NRW: S. 462) hat der Rat der Stadt Geldern in seiner Sitzung am 18.12.2008 die folgende Satzung beschlossen:

### Artikel 1

1. In § 2 Abs. 1 – Beitragspflicht wird Satz 3 gestrichen.
2. § 6 – Maßgeblicher Einkommenszeitraum erhält folgende Fassung:
  - (1) Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe des vorangegangenen Kalenderjahres des Schul- bzw. Kindergartenjahres. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres; wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung für neu festzusetzen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.

- (2) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensgruppe führen können, sind von den Zahlungspflichtigen unverzüglich anzugeben. Werden sie verspätet angegeben, entscheidet die Verwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen über eine rückwirkende Beitragsreduzierung. Beitragserhöhungen werden in der Regel immer auch rückwirkend vorgenommen.

3. § 11 – Beiträge – erhält folgende Fassung:

- (1) Es gelten jeweils die durch den Rat der Stadt Geldern beschlossenen Elternbeiträge, die als Anlage zu § 11 Bestandteil dieser Satzung sind.
- (2) Für das Kindergartenjahr vor der Einschulung ist für Gelderner Kinder auf der Basis der grundsätzlich im vorangegangenen Kindergartenjahr abgeschlossenen Betreuungszeiten kein Beitrag zu entrichten. Für Kinder, die auf Antrag eingeschult werden, wird der gezahlte Elternbeitrag nach der tatsächlichen Einschulung, im Oktober erstattet.
- (3) Für Kinder im Alter von unter drei Jahren, welche in der Gruppenform III betreut werden, wird ein Elternbeitrag dem Einkommen entsprechend der Gruppenform III erhoben. Die mit dem Landschaftsverband Rheinland im Rahmen der Eingliederungshilfe abzurechnenden Beiträge werden auf der Basis der Kinderpauschale gem. der Anlage zu § 19 der Stufe III b KiBiz festgesetzt.

### Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2008 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt beim Bürgermeister vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geldern, 19.12.2008

Janssen  
Bürgermeister

## Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen PKN KH 93, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes  
Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094.09696.0 vom 24.11.2008

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen PKN FH 70, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes  
Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094.10198.0 vom 24.11.2008

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen PKN ES 39, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes  
Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgenden Aktenzeichen: 00094.99396.2 vom 07.11.2008  
00094.99406.3 vom 11.11.2008

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen ONY 94 K1, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes  
Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094.99405.5 vom 11.11.2008

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen SKL 12 WW, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes  
Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094.10148.4 vom 13.11.2008

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen RP 26783, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes  
Schriftliche Bußgeldbescheide mit folgenden Aktenzeichen: 00094.10222.7 vom 14.11.2008  
00094.11322.9 vom 08.12.2008

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen LHR 6L 86, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes  
Schriftliche Bußgeldbescheide mit folgenden Aktenzeichen: 00094.99501.9 vom 19.11.2008  
00094.10514.5 vom 20.11.2008  
00094.10636.2 vom 24.11.2008

Empfänger:  
An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen KR 049 HG, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes  
Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094.10608.7 vom 24.11.2008

Empfänger:  
An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen PKN AJ 36, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes  
Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094.08298.6 vom 27.11.2008

Empfänger:  
An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen EWI 60 UM, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes  
Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094.10710.5 vom 27.11.2008

Empfänger:  
An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen PKN 20 M1, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes  
Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094.09909.9 vom 01.12.2008

Empfänger:  
An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen PKL 86 LE, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes  
Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094.09888.2 vom 01.12.2008

Empfänger:  
An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen PKN 02 M8, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes  
Schriftliche Bußgeldbescheide mit folgenden Aktenzeichen: 00094.11059.9 vom 02.12.2008  
00094.11410.1 vom 10.12.2008

Empfänger:  
An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen KXE 1395, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes  
Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094.11126.9 vom 03.12.2008

Empfänger:  
An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen DLU 34 UW, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes  
Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094.11270.2 vom 08.12.2008

Empfänger:  
An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen 176 BFY 13, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes  
Schriftliche Bußgeldbescheide mit folgenden Aktenzeichen:  
00094.11072.6 vom 09.12.2008  
00094.10568.4 vom 09.12.2008  
00094.09906.4 vom 09.12.2008  
00094.11390.3 vom 09.12.2008  
00094.11438.1 vom 09.12.2008

Empfänger:  
An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen DLB 10 FM, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes  
Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094.11393.8 vom 09.12.2008

Empfänger:  
An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen PSL 28 PT, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes  
Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094.99630.9 vom 10.12.2008

Empfänger:  
An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen PSL 32 ES, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes  
Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094.99631.7 vom 10.12.2008

Empfänger:  
An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen PKN C237, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes  
Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094.99557.4 vom 12.12.2008

Empfänger:  
An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen CNA 24 SC, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes  
Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094.11344.0 vom 12.12.2008

Empfänger:  
An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen PKL P 92, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes  
Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094.10849.7 vom 15.12.2008

Die oben bezeichneten Schriftstücke konnten wegen des unbekanntem Aufenthaltsortes an die Halter der Fahrzeuge mit den o.a. Kennzeichen nicht auf dem Postweg zugestellt werden.

Die o.g. Schriftstücke werden an die Halter der Fahrzeuge mit den o.a. Kennzeichen hiermit gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) in der zurzeit geltenden Fassung öffentlich zugestellt.

Die Schriftstücke wurden gemäß VwZG beim Ordnungsamt der Stadt Geldern, Issumer Tor 36, Zimmer 135 hinterlegt und können vom Empfangsberechtigten jederzeit während der Dienststunden abgeholt werden.

Geldern, 16.12.2008

Janssen  
Bürgermeister

## Friedhofsgebührensatzung der Stadt Geldern vom 19.12.2008

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW vom 17. Juni 2003 (GV NRW S. 313) in der derzeit gültigen Fassung und § 7 i. V. m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung, sowie der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Geldern in seiner Sitzung am 18.12.2008 folgende Friedhofsgebührensatzung der Stadt Geldern beschlossen:

### § 1

1. Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen werden Gebühren erhoben. Durch die Entrichtung der Grabbereitungsgebühren werden die Kosten für den tatsächlichen Aufwand der Arbeitskräfte, Geräte und Materialien abgedeckt. Durch die Entrichtung der Nutzungsgebühren werden die Kosten für die Unterhaltung der Friedhöfe und Nebenanlagen abgedeckt. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Aufforderung an die Stadtkasse Geldern zu zahlen.
2. Für die Sammelbestattung von vor und während der Geburt gestorbenen Kindern (Tot- und Fehlgeburten, die nicht der gesetzlichen Bestattungspflicht unterliegen) auf entsprechenden Grabflächen auf dem Friedhof in Geldern werden keine Gebühren nach dieser Friedhofsgebührensatzung (Nutzungsrecht, Bestattungsgebühr etc.) erhoben. Einzelbestattungen der oben genannten Kinder werden gegen Zahlung der betreffenden Gebührensätze zugelassen.

### § 2

1. Für den Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte auf allen Friedhöfen der Stadt Geldern betragen die Gebühren:

a) für Kinderreihengrabstätten	470,00 €
b) für Rasen-Reihengrabstätten	1.832,00 €
c) für die übrigen Reihengrabstätten	820,00 €

2. Für den Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte auf allen Friedhöfen der Stadt Geldern betragen die Gebühren:

- |                              |            |
|------------------------------|------------|
| a) für Familiengrabstätten   |            |
| je Grabstelle                | 1.020,00 € |
| b) für Parkgrabstätten       |            |
| je Grabstelle                | 1.110,00 € |
| c) für Rasen-Wahlgrabstätten |            |
| je Grabstelle                | 2.234,00 € |
| d) für Urnengrabstätten      |            |
| je Grabstelle (für 2 Urnen)  | 930,00 €   |

3. Für den Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer anonymen Grabstätte auf dem Friedhof in der Ortschaft Geldern betragen die Gebühren:

- |  |            |
|--|------------|
| a) für eine anonyme Rasen-Reihengrabstätte | 1.832,00 € |
| b) für eine anonyme Rasen-Urnengrabstätte  | 858,00 €   |

4. Für den Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Gemeinschaftsgrabstätte für Urnen in der Ortschaft Geldern betragen die Gebühren 906,00 €

5. Bei Beerdigungen oder Urnenbeisetzungen während der Laufzeit des Nutzungsrechtes in Familien-, Park- oder Urnengrabstätten ist zur Wahrung der Ruhefrist eine Nachgebühr für die gesamte Grabstätte zu zahlen. Diese beträgt für jedes angefangene Jahr der notwendigen Verlängerungszeit bei Grabstätten nach Absatz 2 des § 2 der Friedhofsgebührensatzung 1/30 der jeweiligen Gebührensätze.

6. In der Nutzungsgebühr zu § 2 Ziffern 1 b), 2 c) und 3 a) ist eine Gebühr von 40,48 € pro Jahr für die Pflege der jeweiligen Grabstätte enthalten, die entsprechend der Nutzungsdauer bei den Ziffern 1 b) und 3 a) von 25 Jahren insgesamt 1.012 €, bei Ziffer 2 c) von 30 Jahren insgesamt 1.214 € beträgt.

## § 3

Die Bestattungsgebühr (Grabbereitung) beträgt:

- |  |          |
|--|----------|
| a) für eine Kinderbeerdigung (bis zu 5 Jahren)                 | 90,00 €  |
| b) für eine Kinderbeerdigung (bis zu 5 Jahren) <u>samstags</u> | 99,00 €  |
| c) für eine Reihengrabstätte                                   | 288,00 € |
| d) für eine Reihengrabstätte <u>samstags</u>                   | 317,00 € |
| e) für eine Grabstelle in einer Familien- oder Parkgrabstätte  | 332,00 € |

- |   |          |
|---|----------|
| f) für eine Grabstelle in einer Familien- oder Parkgrabstätte <u>samstags</u> | 365,00 € |
| g) für eine Urnenbeisetzung   | 52,00 €  |
| h) für eine Urnenbeisetzung <u>samstags</u>                                   | 57,00 €  |

## § 4

1. Für das Ausgraben von Toten werden erhoben:
 

a) für ein Kind bis zu 5 Jahren	78,00 €
b) für Verstorbene über 5 Jahre	272,00 €
c) für eine Urne	26,00 €

 zuzüglich der Gebühren für die Ausstellung einer „Amtsärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung zur Ausgrabung einer Leiche“ des für den Sterbeort zuständigen Kreisgesundheitsamtes.
2. Bei Versendung einer Urne zwecks Bestattung auf einem anderen Friedhof ist der zusätzliche Aufwand nach der jeweils gültigen Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Geldern zuzüglich entstehender Portokosten zu entrichten.
3. Bei Umbettungen werden die Gebühren für die Grabbereitung gemäß § 3 zusätzlich erhoben.
4. Für das Ausgraben von erdbestatteten Verstorbenen, die
  - a) noch nicht länger als 8 Jahre beigesetzt sind, wird ein Zuschlag von 50 % auf die Gebühr zu Absatz 1 erhoben,
  - b) an einer ansteckenden Krankheit gestorben sind und besondere Schutzmaßnahmen erforderlich sind, wird ein Zuschlag von 100 % auf die Gebühr zu Absatz 1 erhoben.

## § 5

Die Gebühr für die Erlaubnis zur Errichtung von Grabmalen, Grabplatten, Grabkissensteinen, Grabeinfassungen etc., ist der jeweils gültigen Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Geldern zu entnehmen.

## § 6

Die Gebühr für die Zweitausfertigung einer Urkunde über den Neuerwerb oder die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte ist der jeweils gültigen Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Geldern zu entnehmen.

## § 7

Für die Benutzung der Friedhofshallen werden erhoben:

- a) Benutzung einer Aufbahrungszelle  
je Tag (erster und letzter Tag rechnen als ein Tag, wenn die Verstorbenen auf einem städtischen Gelderner Friedhof beigesetzt werden) für die Aufbahrung von Verstorbenen 28,00 €
- b) Benutzung des Vitrinenschrankes für die Aufbahrung von Urnen 1,00 €
- c) Benutzung der Aussegnungshallen Geldern, Hartefeld, Kapellen, Benutzung der Aussegnungsräume in Walbeck und Lüllingen 119,00 €
- d) Benutzung eines Kühlsarges je Tag 8,00 €
- e) Benutzung des Kühlraumes in Kapellen 24,00 €
- f) Benutzung einer Kühlzelle je Tag 62,00 €

## § 8

An sonstigen Gebühren werden erhoben:

- 1. für Urnen- und Kinderreihengrabstätten
  - a) Ausschmücken der Grabstelle/Transport und Auftragen der Kränze 15,00 €
  - b) Ausschmücken der Grabstelle/Transport und Auftragen der Kränze samstags 17,00 €
  - c) Randsteineinfassung je Urnengrabstelle 8,00 €
- 2. für die übrigen Grabstätten
  - Ausschmücken der Grabstelle 14,00 €
  - Ausschmücken der Grabstelle samstags 15,00 €
  - Transport und Auftragen von Blumen und Kränzen 17,00 €
  - Transport und Auftragen von Blumen und Kränzen samstags 19,00 €
  - Randsteineinfassung je Grabstelle 18,50 €
- 3. Leistungen, die nicht in dieser Gebührensatzung aufgeführt sind, werden nach den tatsächlich entstandenen Kosten (geltende Stundensätze, Materialkosten usw.) berechnet.

## § 9

- 1. In Ausnahmefällen, bei Grabstätten in ungünstiger Lage, entscheidet die Friedhofsverwaltung über Abweichungen von den festgelegten Gebührensätzen.

- 2. Gebührenerstattungen werden gewährt bei Verzicht auf von Ruhefristen freie Familiengrabstätten, Parkgrabstätten oder Urnengrabstätten in Höhe der Hälfte der gezahlten Gebühr, die auf die unverbrauchte Nutzungszeit entfällt, wenn der zu erstattende Betrag mindestens 10,00 Euro beträgt.
- 3. Bei vorzeitigem Verzicht auf Grabstätten mit laufenden Ruhefristen und auf Reihengrabstätten werden keine Gebühren erstattet.
- 4. Nach Entziehung des Nutzungsrechtes an Grabstätten werden Gebühren nicht erstattet.

## § 10

Die vorstehende Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 21.12.2007 außer Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein- Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt beim Bürgermeister vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geldern, 19.12.2008

Janssen  
Bürgermeister